

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
AUG	26.11.2014	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	09.12.2014	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	16.12.2014	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss -

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989, zuletzt geändert am 17.12.2013
- b) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2015 (insbesondere Restmüllgebühren § 4 Absatz 1, § 6 u. a.)**
- c) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2011 in Höhe des Teilbetrages von +460.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. **Anlage 3**)
- d) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2012 in Höhe des Teilbetrages von -79.325,36 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. **Anlage 3**)
- e) die künftige Einbeziehung der entsprechenden Kosten und Erlöse aus Annahmepauschalen in den Gebührenbedarf der Restmüllgebühren
- f) die Einbeziehung der Erlöse aus der Elektroschrottsammlung in den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)				Kontenart:	
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen: Die Aufwendungen und Erträge sind im DHH-Entwurf 2015/2016 eingeplant.					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2015 vorgelegt.

Die Restmüllgebühren können stabil gehalten werden (vgl. Anlage 4).

Um einen Vergleich zwischen altem und neuem Satzungsrecht zu erleichtern, ist als **Anlage 2** die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Die **Änderung der Abfallgebührensatzung** wird aus folgenden Gründen notwendig:

1. Anpassung der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (vgl. **Anlage 6**)
2. Anpassung der Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern (vgl. **Anlage 7**)
3. Anpassung des Abschlags auf die Gebühr für Restmüllbehälter für die Nichtnutzung der Biotonne (vgl. **Anlage 8**)
4. Anpassung des Zuschlags auf die Gebühr der Restmüllbehälter für die Verpressung von Abfällen (vgl. **Anlage 9**)
5. Anpassung der Gebühren für Sonderabholungen (vgl. **Anlage 10**)

Zu 1.:

Die Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden waren neu zu kalkulieren, da sich zum einen die Entsorgungskosten für Restmüll und Wertstoffe inzwischen deutlich unterscheiden (Restmüllentsorgung ist teurer als Wertstoffsartierung), so dass hier künftig für Wertstoff und Restmüll getrennte Gebührensätze kalkuliert werden sollen. Bei Absetzmulden ist dies nicht erforderlich, da hiermit nur Restmüll entsorgt wird.

Zum anderen sollen in diesem Entsorgungsbereich künftig aus wirtschaftlichen Gründen stärker betriebswirtschaftliche Überlegungen berücksichtigt werden mit der Folge, dass die Entsorgung von **Umleermulden** -die wie die "normalen" Restmüllbehälter in das jeweilige Entsorgungsfahrzeug gekippt und sofort in einem Arbeitsgang zurückgestellt werden- generell deutlich günstiger wird als die Entsorgung von **Absetzmulden**, die zur Umschlagstelle transportiert und dort entleert werden und dann auf dem gleichen Weg wieder zurückgefahren werden müssen. Im Ergebnis bleiben die Gebührensätze für die Abholung von 7- und 20 cbm-Absetzmulden (303,- Euro und 549,- Euro) unverändert; die Gebührensätze für die Abholung von 5-cbm-Umleermulden für Wertstoffe verringern sich um 45 %, d.h. von 194,- Euro auf 106,- Euro, die für Restmüll um 13 %, d.h. von 194,- Euro auf 168,- Euro (vgl. **Anlage 6**).

Zu 2.:

Bei den Gebühren für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern haben sich inzwischen auf der Kostenseite spürbare Verbesserungen ergeben, so dass sich die Gebühren um rund 9 %, von 821,- Euro auf 745,- Euro bzw. von 1.352,- Euro auf 1.228,- Euro, verringern und somit in etwa wieder auf das alte Niveau vor der letztjährigen Anpassung abgesenkt werden können (vgl. **Anlage 7**). Diese Leistung wird im Übrigen nur von rund 30 Gebührenscheidnern in Anspruch genommen.

Zu 3. und 4.:

Außerdem werden Anpassungen bei den Zu- und Abschlägen auf die Restmüllgebühr erforderlich. Beim Abschlag wegen Nichtnutzung der Biotonne bei ausgeschlossenen Gewerbebetrieben verringert sich der Abschlag von 20 % auf 18 % und für maschinell verpresste Abfälle verringert sich der Zuschlag von 27 % auf 22 % (Anpassungen sind geringfügig, vgl. **Anlage 8 und 9**).

Zu 5.:

Die Sätze für Sonderabholungen im Rahmen der Abfallsammlung sind aufgrund einer Aktualisierung von Verrechnungssätzen um 10 % zu erhöhen. Sie liegen damit wieder auf dem alten Niveau vor der Absenkung bei der letztjährigen Kalkulation (vgl. **Anlage 10**).

Die Gebührensätze für die Restmüllentsorgung über grundstücksbezogene Abfallsammlung bleiben dagegen (wie bereits auf Seite 2 erwähnt) in 2015 unverändert.

Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2011, 2012 und 2013

a) Aus dem Ergebnisausgleich **2011** steht noch eine Überdeckung von rund 2,4 Mio. Euro zur Verfügung, die bis **2016** dem Gebührenzahler gut gebracht werden muss. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, einen Teilbetrag von rund 0,5 Mio. Euro bei der vorliegenden Kalkulation und den restlichen verbleibenden Betrag von 1,9 Mio. Euro bei der Kalkulation für **2016** zu berücksichtigen.

b) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2012** schloss mit einer saldierten Überdeckung von rund 0,8 Mio. Euro ab, über deren Verrechnung bis **2017** zu entscheiden ist. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, das Ergebnis bei Pressbehältern (minus rund 80.000 Euro) voll in der vorliegenden Kalkulation zu berücksichtigen. Das Ergebnis bei der Restmüllgebühr (Überdeckung von rund 1 Mio. Euro, vgl. **Anlage 12**) muss bis **2017** dem Gebührenzahler gut gebracht werden.

c) Das gebührenrechtliche Ergebnis **2013** schließt mit einer saldierten Überdeckung von rund 1,6 Mio. Euro ab, über deren Verrechnung bis **2018** zu entscheiden ist.

Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Entscheidung über die Verwendung der Ergebnisse gemäß den Buchstaben b) und c) zurückzustellen.

Ausgestaltung der Annahmepauschalen als Lenkungsgebühren

Nach § 7 der Abfallentsorgungssatzung werden bestimmte Abfallarten getrennt gesammelt. Dabei können Papier/Pappe, Metalle, Holz und Kunststoffe nicht nur in die Wertstoffbehälter eingegeben werden, sondern auch jeweils zu den Wertstoffstationen gebracht werden. Auf den Wertstoffstationen können (mit Ausnahme des Bioabfalls) daher grundsätzlich die gleichen Abfallarten angeliefert werden, die auch bei den haushaltsbezogenen Abfallsammlungen der Stadt eingesammelt werden (Wertstoffe, Sperrmüll, Restmüll und Papier). Der Nutzerkreis ist in beiden

Fällen identisch und es handelt sich um denselben Leistungsbereich (getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung).

Mit der Entgegennahme der Abfälle auf den Wertstoffstationen wird den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Abfälle unabhängig von städtischen Sammelterminen zu entsorgen, was wesentlich dazu beiträgt, dass solche Abfälle nicht "wild" (d.h. in die Landschaft) entsorgt werden und dass die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorger getrennt überlassen werden.

Diese Aspekte könne auch gebührenrechtlich berücksichtigt werden, da nach § 18 KAG die Abfallgebühren so gestaltet werden können, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Ziel derartiger Lenkungsgebühren ist es, den Benutzer zu einem bestimmten, ökologisch verträglichem Verhalten zu bringen. Daneben ist aber im Gebührenrecht auch das Äquivalenzprinzip zu beachten, d.h. die Gebührenpflichtigen sollen nur entsprechend dem Maß der durch die jeweilige Benutzung verursachten Kosten zu Benutzungsgebühren herangezogen werden. Eine gebührenfreie Anlieferung brächte neben absehbaren logistischen Problemen (Bereitstellung von ausreichenden Containerkapazitäten und personellen Ressourcen, Prüfung der Berechtigung der Anliefernden) auch das Risiko mit sich, dass die Haushalte deutlich mehr Abfälle auf den Wertstoffstationen anliefern, um das (gebührenpflichtige) Restmüllgefäß in geringerem Volumen vorhalten zu können.

Mit den Pauschalen wird ein Zusammenhang zwischen dem Benutzungsumfang und der Benutzungsgebühr hergestellt. Die Restmüllgebühr und die Annahmepauschale verändert sich nach Häufigkeit und Intensität der Nutzung und spiegeln somit das Äquivalenzprinzip wider. Durch die gebührenpflichtige Anlieferung minimiert sich das Risiko, dass die Haushalte deutlich mehr Abfälle auf den Wertstoffstationen anliefern um das (gebührenpflichtige) Restmüllgefäß in geringerem Volumen vorzuhalten. Die Annahmepauschalen stellen damit letztlich auch einen Anreiz zur Abfallvermeidung dar.

Die Nutzenden der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden bestrebt sein, ihr gesamtes Abfallaufkommen entsprechend ihren tatsächlichen Bedarf gering zu halten und dies ist als Lenkungszweck im Gebührenrecht zulässig (s.o.).

In der Vergangenheit wurden für die Entgegennahme von Abfällen auf den Wertstoffstationen kostendeckende Pauschalen erhoben. Zuletzt wurden die Pauschalen zum 01.01.2012 mit dem Ziel der Kostendeckung erhöht (annähernd verdoppelt). Seither sind die Anlieferungen um rund 30 % zurückgegangen. Der deutliche Rückgang lässt darauf schließen, dass die Akzeptanzgrenze erreicht ist und eine erneute Erhöhung die o.g. Ziele gefährden könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von einer kostendeckenden Erhöhung der Pauschalen abzu-
sehen und die Kosten und Erlöse im Rahmen der Restmüllgebühren zu berücksichtigen. Nicht gedeckte Kosten werden im Rahmen der Restmüllgebühren somit abgedeckt.

Umgang mit Sammlungskosten und Erlösen der Elektroschrottsammlung

Die Sammlungskosten und Erlöse der Elektroschrottsammlung sind Teil der gebührenfähigen Gesamtkosten der Abfallwirtschaft. Bei den (Verwertungs-) Erlösen wäre es rechtlich auch vertretbar, diese dem Steuerhaushalt zuzuordnen. Die Verwaltung hält es aufgrund des Prinzips der speziellen Entgeltlichkeit für systemgerecht und unabdingbar, auch die Erlöse in den betroffenen Gebührenhaushalt einzubeziehen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher, die Einbeziehung dieser Erlöse in den Gebührenhaushalt zu beschließen und sie damit dem Gebührenzahler gut zu bringen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 26.11.2014 und im Hauptausschuss am 09.12.2014

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 zuletzt geändert am 17.12.2013
- b) die Fortgeltung der nicht von Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr **2015** (insbesondere Restmüllgebühren § 4 Absatz 1, § 6 u. a.)
- c) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses **2011** in Höhe des Teilbetrages von +460.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. Anlage 3)
- d) die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses **2012** in Höhe des Teilbetrages von -79.325,36 Euro in die Gebührenkalkulation 2015 (vgl. Anlage 3)
- e) die künftige Einbeziehung der entsprechenden Kosten und Erlöse aus Annahmepauschalen in den Gebührenbedarf der Restmüllgebühren
- f) die Einbeziehung der Erlöse aus der Elektroschrottsammlung in den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
5. Dezember 2014